



Allgemeine
Bedingungen

**Komfort Wohnung
Start Garage
Rechtsschutz**

03.2021

INHALT

	Seite	
BASISDECKUNG FIX	2	
1. PREVENTION & ADVICE SERVICES (PAS)	2	
2. LEGAL INSURANCE SERVICES	2	2.1. Geltungsbereich
	2	2.2. Reichweite des Versicherungsschutzes
	2	2.2.1. Beistand eines Sachverständigen bezüglich des versicherten Gutes
	2	2.2.2. Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress
	3	2.2.3. Strafverteidigung
	3	2.2.4. Außervertragliche zivilrechtliche Verteidigung
	3	2.2.5. Rechtsstreitigkeiten mit Nachbarn
	3	2.2.6. Der vertragliche Schadensfall Versicherungen
	3	2.3. Ausschlüsse
3. Versicherte Leistungen	5	3.1. Unsere Interventionsgrenze pro Schadensfall
	5	3.2. Unsere Versicherungsleistungen
	5	3.2.1. Zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen ausgelegte Kosten
	6	3.2.2. Zahlungsunfähigkeit
4. Interventionsgrenze	6	
5. Aufteilungsgrundsatz	6	
Gemeinsame Bestimmungen	7	
1. VERTRAGSGEGENSTAND	7	1.1. Schadensverbeugung und Auskunft in rechtlichen Fragen
	7	1.2. Wahrnehmung der rechtlichen Interessen auf gütlichem und/oder gerichtlichem Weg
2. VERPFLICHTUNGEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS IM SCHADENSFALL	7	2.1. Schadensfallmeldung – Rechte und Pflichten
	8	2.2. Freie Wahl des Rechtsanwalts und des Sachverständigen
	8	2.3. Zahlung von Auslagen, Honoraren und Kosten
	9	2.4. Meinungsverschiedenheit
	9	2.5. Informationspflicht
	9	2.6. Rechte unter Versicherten
	9	2.7. Verjährung
3. VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN	10	3.1. Ethische Verpflichtung
	10	3.2. Unser Einsatz für den Kunden
Lexikon	11	

BASISDECKUNG FIX

Sofern dies in den Sondervertragsbedingungen vorgesehen ist, erstreckt sich die von Ihnen abgeschlossene Versicherung der Garage auf den Rechtsschutz Garage.

1. PREVENTION & ADVICE SERVICES (PAS)

Gegenstand des juristischen Beistands: Schadensvorbeugung und Auskunft in rechtlichen Fragen.

Zur Vorbeugung von oder Auskunft zu **Schadensfällen** oder Streitigkeiten, mit Ausnahme von **Schadensfällen** oder Streitigkeiten im steuerrechtlichen Bereich, informieren **wir Sie** über Ihre Rechte, sowie über die zur Wahrung Ihrer Interessen erforderlichen Maßnahmen.

Allgemeiner juristischer Beistand per Telefon – Legal Village Info 078/15.15.56

Bei diesem Angebot handelt es sich um eine juristische Erstberatung per Telefon.

Fragen zu Rechtsthemen werden mit einer leicht verständlichen, zusammenfassenden Erläuterung der rechtlichen Aspekte beantwortet.

Welche Fragen diesem telefonischen juristischen Beistand unterliegen können, richtet sich nach dem Umfang der Deckungen, die im Rahmen des vorliegenden geltenden Vertrages abgeschlossen wurden.

Die verschiedenen Dienste der juristischen Unterstützung sind von montags bis freitags ausser an Feiertagen sowie unter ausserordentlichen Umständen, erreichbar unter der Telefonnummer 078/15.15.56.

2. LEGAL INSURANCE SERVICES

2.1. Geltungsbereich

Versicherungsschutz wird in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, in der Schweiz und in Norwegen gewährt, sofern die Wahrnehmung der Interessen des Versicherten ausschließlich in dem Land, in dem sich die **versicherten Güter** befinden oder vor einem belgischen Gericht erfolgt.

2.2. Reichweite des Versicherungsschutzes

2.2.1. Beistand eines Sachverständigen bezüglich des versicherten Gutes

Die Deckung dient der Wahrung Ihrer Interessen in Bezug auf die Bewertung von Schäden aus einem **Schadensfall**, auf die ein Versicherungsvertrag anwendbar ist, der das oben beschriebene **versicherte Gut** deckt.

2.2.2. Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress

Die Garantie ist von Anwendung für den zivilrechtlichen extra-vertraglichen Regress in Sicht auf die Entschädigung des Versicherten für alle Schäden die resultieren aus Schädigungen an versicherten Gütern und durch einen Dritten verursacht, was den zivilrechtlichen Regress betrifft abhängig von:

- der vertragliche Haftung des Benutzers oder des Mieters für die Schäden an den versicherten Gütern ausschliesslich für die verursachten Schäden die plötzlich eintreten während der Mietperiode, für die Schäden verursacht durch einen Brand oder für die Schäden verursacht durch Personen seines Hauses oder durch seine Untermieter.
- die vertragliche Haftpflicht des Vermieters für die Schäden an den versicherten Gütern, sich exklusiv basierend auf Artikel 1302 des zivilrechtlichen Gesetzbuchs oder verursacht durch einen Mangel des versicherten Gutes.

2.2.3. Strafverteidigung

Die Garantie ist von Anwendung für die strafrechtliche Verteidigung eines Versicherungsnehmers aufgrund einer Strafverfolgung vor einem Strafgericht für jedes Vergehen, in direktem Bezug auf den Gebrauch, den Besitz oder das Eigentum des versicherten Gutes auf Gesetze und Vorschriften einschliesslich den Regress in eventuellem Gnadenerslass wenn der Versicherte verhaftet ist und die Rehabilitationsanfrage eingereicht aufgrund eines gedeckten Schadensfalles.

2.2.4. Außervertragliche zivilrechtliche Verteidigung

Versicherungsschutz wird gewährt für Ihre außervertragliche zivilrechtliche Verteidigung gegen eine von einem Dritten eingeleitete Schadenersatzklage unter der ausdrücklichen Bedingung, dass ein Interessenkonflikt zwischen Ihnen und dem Privathaftpflichtversicherer Privatleben, der Ihre Haftpflicht oder den Haftpflichtteil der Feuerversicherung der **versicherten Gütern** abdeckt.

2.2.5. Rechtsstreitigkeiten mit Nachbarn

Die Garantie ist erworben im Falle eines Schadensfalls in Bezug auf einen Nachbarschaftsstreit, anormal und ausschweifend dem Sinne des Zivilrechtlichen Gesetzbuches insofern dieser Nachbarschaftsstreit nicht bestand zum Zeitpunkt der Unterschrift des Versicherungsvertrages.

2.2.6. Der vertragliche Schadensfall Versicherungen

Versicherungsschutz wird gewährt für die Wahrnehmung Ihrer Interessen in jedem **Schadensfall**, der sich aus der Auslegung oder Anwendung der Deckungen Wohnung dieses Vertrages und die bei Sachschäden an den **versicherten Gütern** zur Anwendung kommen, ausgenommen Streitigkeiten bezüglich der Nichtzahlung von Prämien oder der Aufhebung/Kündigung Ihrer versicherungsdeckungen.

Soweit nichts Gegenteiliges festgelegt ist, sind durch **Terrorismus** verursachte **Schadensfälle** gedeckt.

2.3. Ausschlüsse

Nicht gedeckt sind **Schadensfälle**:

- Die anlässlich von Aufständen, Aufruhr, allen Arten von kollektiven Gewalttaten auftreten, die politisch, ideologisch oder gesellschaftlich inspiriert ist, ob von Rebellion gegen die Staatsmacht oder eingesetzte Mächte begleitet oder nicht, es sei denn, **Sie** spielen dabei keine aktive oder freiwillige Rolle. **Wir** müssen den Nachweis des Umstands erbringen, warum die Deckung entfällt
- Die anlässlich eines Bürgerkriegs oder eines Kriegs eintreten, d.h. einer offensiven oder defensiven Aktion einer kriegerischen Macht oder jedes anderen Ereignisses mit militärischem Charakter, es sei denn, Sie spielten dabei keine aktive oder freiwillige Rolle. **Wir** müssen den Nachweis des Umstands erbringen, warum die Deckung entfällt
- Die aus einer vorsätzlichen Handlung eines Versicherten resultieren
- Die anlässlich einer Beschlagnahmungsmaßnahme in jeder Form, einer völligen Besetzung oder Teilbesetzung des **versicherten Gutes** durch eine Militär- oder Polizeigewalt oder durch reguläre oder irreguläre Kriegsteilnehmer eintreten
- Die durch Umstände oder Folge von Umständen gleichen Ursprung eintreten, wenn dieser/diese Umstand/ Umstände oder bestimmte verursachte Schäden auf radioaktive, toxische, explosive oder andere gefährliche Eigenschaften nuklearer Brennstoffe oder radioaktiver Abfälle zurückzuführen ist/sind, sowie durch Schäden, die direkt oder indirekt aus einer Quelle von Ionenstrahlung herrühren
- Die direkt oder indirekt durch ein Erdbeben, einen Einsturz oder einen Erdbeben, eine Überschwemmung oder jede andere Naturkatastrophe eintreten, außer in Fällen, in denen ein **Dritter** haftbar ist

Die drei letzten Ausschlüsse gelten nicht, wenn Sie nachweisen, dass keine direkte oder indirekte Verbindung zwischen diesen Ereignissen und dem **Schadensfall** besteht oder wenn dieser durch einen laufenden Versicherungsvertrag oder durch ein Einschreiten der Behörden, im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Modalitäten, abgedeckt ist.

- Sich ganz oder teils auf das Miteigentumsrecht beziehen (insbesondere auf das mit „Miteigentum“ überschriebene Kapitel III von Titel II des Buchs II des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie auf jede gesetzliche oder sonstige anwendbare Bestimmung, die dieses Kapitel ergänzt oder ersetzt, und auf jede vergleichbare Bestimmung ausländischen Rechts)
 - Sich auf die Verwaltung des **versicherten Guts** beziehen
 - Sich auf den An- oder Verkauf schlüsselfertiger Häuser beziehen
 - Sich auf die Errichtung, den Umbau oder den Abriss der **versicherten Güter** beziehen, sofern
 - laut Gesetz oder Vorschrift die Arbeiten einer Genehmigung (Baugenehmigung usw.) durch die zuständige öffentliche Stelle unterliegen und/oder der Hinzuziehung eines Architekten bedürfen
 - die Wartungs- und Reparaturarbeiten während der oben genannten Arbeiten und/oder innerhalb von 6 Monaten nach deren endgültiger Abnahme begonnen oder durchgeführt wurden
- Wir** leisten Ihnen jedoch Beistand für die Zusammenstellung einer Beschwerdeakte sowie für die Einreichung der Beschwerde bei einer außergerichtlichen Streitbeilegungsinstanz, die für Ihren **Schadensfall** befugt ist.
- Bezüglich eines **Schadensfalls** oder einer Streitigkeit vertraglicher Art, ausgenommen **Schadensfälle** in Zusammenhang mit Versicherungsverträgen
 - Die vor einem internationalen oder supranationalen Gericht entschieden werden, mit Ausnahme von Vorabentscheidungsfragen, die bei einem gedeckten **Schadensfall** vor das Verfassungsgericht gebracht werden
 - Sich auf die Strafverteidigung eines Versicherten beziehen, der zum Zeitpunkt einer der folgenden ihm zu Last gelegten Handlung das 16. Lebensjahr vollendet hat:
 - Verbrechen und zu korrekionalisierte Verbrechen
 - Sonstige vorsätzliche Straftaten, sofern kein Freispruch durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ergangen ist
 - Die aus jeglicher Form von **nuklearem Risiko**, verursacht durch **Terrorismus**, resultieren.
 - Die Berufsaktivitäten im Sinne des Versicherten betreffen. Nur Schadensfälle des Privatlebes des versicherten sind gedeckt.

Der Versicherungsschutz wird nicht gewährt,

- wenn die Verteidigung Ihrer Interessen sich auf Ihnen nach Eintreten des Schadens abgetretene Rechte bezieht
- wenn der **Schadensfall** die Rechte **Dritter** betrifft, die **Sie** in Ihrem eigenen Namen geltend machen;
- wenn **Sie** Anspruch auf eine Kautions- oder Bürgschaft haben
- Wenn der **Schadensfall** bedingt auf Streitigkeiten erfolgt durch einen einfachen Fehler der Zahlung durch den **Versicherungsnehmer** oder des **Dritten** und dies ohne Bestreitung bei Strafverfolgung aufgrund vorsätzlicher Handlungen des Versicherten. Bei Verstößen und Delikten wird die Garantie jedoch im Nachhinein gewährt, wenn die endgültige gerichtliche Entscheidung ergibt, dass kein Vorsatz bestand.
- für einen Streitfall mit uns über den Versicherungsvertrag Rechtsschutz herausgegeben unter Legal Village (Rechtsschutzversicherungs-marke von AXA Belgium), ausgenommen Artikel 2.4. aus den Gemeinsamen Bestimmungen.

Die Zahlung von gerichtlichen, steuerlichen oder administrativen Geldbußen oder Vergleichsangeboten und ihren Nebenkosten ist von der Deckung ausgeschlossen.

Die Deckung wird gewährt, wenn der **Schadensfall** nach Inkrafttreten des Vertrags eintritt, es sei denn, **wir** weisen nach, dass Sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über die Umstände, der Fakten informiert waren oder es hätten sein müssen.

3. VERSICHERTE LEISTUNGEN

3.1. Unsere Interventionsgrenze pro Schadensfall

Fachlicher Beistand in Zusammenhang mit dem versicherten Gut	20.000 €
Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress	125.000 €
Strafrechtliche Verteidigung	125.000 €
Außervertragliche zivilrechtliche Verteidigung	125.000 €
Nachbarschaftsstreitigkeiten	20.000 € pro Schadensfall und Versicherungsjahr
Vertraglicher Schaden Versicherungen	20.000 €

Wenn **Sie** ein Schadensregulierungsverfahren durch **Mediation** durch einen von der Föderalen Vermittlungskommission zugelassenen Schlichter anstrengen, wie gesetzlich festgelegt, werden die Beträge um 10 % erhöht, unabhängig davon, ob die **Mediation** erfolgreich verläuft oder nicht. Diese Bestimmung gilt nicht für die Schlichtung in Familienangelegenheiten.

3.2. Unsere Versicherungsleistungen

Unabhängig von den eigenen Kosten, die für die außergerichtliche Regelung des **Schadensfalls** aufgewendet werden, übernehmen **wir**, bis zur Höhe der in Artikel 3.1. angegebenen Beträge, wobei jedoch ein Höchstbetrag von 125.000 € pro Schadensfall nicht überschritten wird.

3.2.1. Zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen ausgelegte Kosten

Es handelt sich um folgende Kosten:

- Honorare und Kosten für Anwälte, Gerichtsvollzieher, Schlichter, Mediatoren und Sachverständige oder alle Personen, die gesetzlich befugt sind, einschließlich MwSt., sofern diese Ihnen aufgrund Ihrer Steuerpflicht nicht erstattet werden
- Kosten für Gerichts-, Verwaltungs- oder sonstige Verfahren, die zu Ihren Lasten gehen, einschließlich der Kosten und Honorare eines Vollstreckungsverfahrens und der mit einem Strafverfahren verbundenen Kosten
- Kosten für die Genehmigung der Schlichtungsvereinbarung, die zu Ihren Lasten gehen.
- Der Beitrag zum Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand nur für nicht freigestellte Zivilangelegenheiten.

Von der Versicherung nicht gedeckt ist der Beitrag zum Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand bei Strafangelegenheiten.

3.2.2. Zahlungsunfähigkeit

Erleiden Sie einen von einem ordnungsgemäß identifizierten und als zahlungsunfähig anerkannten **Dritten** verursachten gedeckten **Schadensfall**, der dem unter „Außervertragliche zivilrechtliche Klage“ genannten Versicherungsfall entspricht, so übernehmen **wir** bis in Höhe von 20.000€ pro **Schadensfall** und bei einer Selbstbeteiligung von 250€ pro Schadensfall den vom haftbaren **Dritten** geschuldeten Schadensersatz, sofern keine öffentliche oder private Stelle für eine Kostenübernahme in Frage kommt.

Bestreiten **Sie** das Ausmaß oder die angesetzte Höhe des von Ihnen erlittenen Schadens, so ist unsere Leistung auf den unbestreitbar fälligen und durch Einigung zwischen uns festgestellten Teil begrenzt. Unsere eventuelle zusätzliche Leistung müssen **wir** nur aufgrund eines endgültigen Urteils zahlen, das Ihnen die Erstattung der aus diesem Unfall resultierenden Schäden gewährt.

Es ist keine Leistung fällig, wenn der Schaden am **versicherten Gut** aufgrund von **Terrorismus**, eines Diebstahls, versuchten Diebstahls, einer Erpressung, eines Betrug, Betrugsversuchs, Einbruchs, aufgrund von Gewalt, einer Gewalttat, von Vandalismus oder des Verstoßes gegen öffentliches Recht entstanden ist.

4. INTERVENTIONSGRENZE

Außer im Fall Ihrer Strafverteidigung beträgt unsere **Interventionsgrenze**

- zwischen 350€ pro **Schadensfall** und 2.500€ pro **Schadensfall** für den Sachverständigenbeistand nach einem Feuer (Im letzten Fall leisten **wir** Beistand ohne externe Kosten zu tragen, sofern der Schaden weniger als 2.500 € beträgt.)
- 2.000€ pro **Schadensfall** im Falle einer Klage vor dem Kassationshof oder einer vergleichbaren ausländischen Gerichtsbarkeit.

5. AUFTEILUNGSGRUNDSATZ

Im Falle eines **Schadensfalls** der mehrere versicherte Garantien betrifft, wird lediglich in einer Höchstgrenze interveniert, die höchste der verschiedenen Garantien ist von Anwendung.

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

1. VERTRAGSGEGENSTAND

1.1. Schadenvorbeugung und Auskunft in rechtlichen Fragen

Zur Vorbeugung aller Rechtssachen oder Streigkeiten informieren **wir Sie** über Ihre Rechte, sowie über die zur Wahrnehmung Ihrer Interessen erforderlichen Maßnahmen.

1.2. Wahrnehmung der rechtlichen Interessen auf gütlichem und/oder gerichtlichem Weg

Wir verpflichten uns, dem **Versicherungsnehmer** im Fall eines gedeckten Schadens zu den Bedingungen des vorliegenden Vertrags zu helfen, seine Rechte auf gütlichem Weg oder, falls notwendig, mithilfe eines geeigneten Verfahrens geltend zu machen. Hierzu erbringen **wir** bestimmte Leistungen und übernehmen die daraus entstehenden Kosten.

2. VERPFLICHTUNGEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS IM SCHADENSFALL

2.1. Schadensfallmeldung – Rechte und Pflichten

Sie müssen uns den **Schadensfall**, sowie seine bekannten oder angenommenen Umstände und Ursachen melden.

Wir können uns jedoch nicht auf die Nichteinhaltung der Frist berufen, wenn der **Schadensfall** so schnell gemeldet wurde, wie dies angemessenerweise möglich war.

Sie müssen uns mit der Meldung oder nach Erhalt übermitteln

- alle Unterlagen und Informationen bezüglich des **Schadensfalls**
- alle Nachweise, die für die Identifizierung Ihrer Gegenpartei, die Bearbeitung der Akte und die Rechtfertigung des Grundes und der Höhe der Forderung notwendig sind
- alle Informationen über Art, Ursachen, Umstände oder Folgen des **Schadensfalls**, die es uns erlauben, uns ein genaues Bild zu machen
- **Sie** übermitteln uns alle erforderlichen Auskünfte, Dokumente oder Belege, die es uns erlauben, eine zufriedenstellende gütliche Lösung anzustreben und Ihnen zu helfen, Ihre Interessen wirksam zu vertreten.

Sie tragen die Folgen einer verzögerten oder unvollständigen Kommunikation, die uns daran hindert, unsere Verpflichtungen korrekt einzuhalten.

Wenn sich die gütliche Regelung als undurchführbar erweist, entscheiden **wir** gemeinsam über die weitere Vorgehensweise.

Sie bleiben für Ihren **Schadensfall** jederzeit selbst verantwortlich. **Sie** können mit jeder Person, mit der **Sie** im Streit sind, einen Vergleich schließen oder Schadenersatz von ihr annehmen, ohne uns zu informieren, **Sie** verpflichten sich aber in diesem Fall, Beträge, die uns zustehen und Auslagen, die wir in Unkenntnis dieses Vergleichs getätigt haben, zurückzuzahlen.

Die Kosten eines Bevollmächtigten oder eines Verfahrens, das ohne unsere schriftliche Einwilligung eingeleitet wurde, übernehmen **wir** jedoch nicht, außer im Falle dringender und angemessener Sicherungsmaßnahmen.

Wenn **Sie** Ihre Verpflichtungen nicht erfüllen und uns daraus ein Nachteil entsteht, können **wir** eine Reduzierung unserer Leistung in Höhe des entstandenen Nachteils verlangen.

Wir verweigern unsere Deckung, wenn **Sie** in betrügerischer Absicht Ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.

2.2. Freie Wahl des Rechtsanwalts und des Sachverständigen

Wir haben die Möglichkeit alle Schritte durchzuführen den Schadensfall gütlich zu regeln

- Der **Versicherungsnehmer** hat die Freiheit, bei der Inanspruchnahme einer juristischen Prozedur, administrativ oder schiedsrichterlich, einen Anwalt oder jede andere Person, die die nötigen durch das Gesetz anwendbaren Qualifikationen besitzt zur Prozedur der Verteidigung, Vertretung und seine Interessen zu bedienen.
- Im Falle eines Schiedsverfahrens, einer Mediation oder einer anderen nicht juristisch anerkannten Weise der Regelung der Konflikte, hat der Versicherte die Freiheit eine Person auszuwählen, die die nötigen Qualifikationen besitzt, bestimmt für diesen Zweck
- Jedesmal wenn es sich um einen Interessenkonflikt mit uns handelt, informieren wir den Versicherten über seine Wahlfreiheit, zu seiner Interessenvertretung, einen Anwalt oder wenn er bevorzugt eine andere Person auszuwählen
 - Wenn es sich jedoch um ein Verfahren handelt, die in Belgien prozessiert werden muss, und die Wahl des Versicherten fällt auf einen Anwalt der nicht einer belgischen Anwaltskammer angehört, trägt er selbst die zusätzlichen Kosten, die aus dieser Wahl resultieren.
 - Es ist das Gleiche, für ein Verfahren, die im Ausland prozessiert werden muss, und die Wahl des Versicherten auf einen Anwalt fällt der nicht einer Anwaltskammer angehört in dem Land, indem das Verfahren prozessiert wird.
 - Wenn vereinbart wurde, einen Experten zu beauftragen, hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit diesen frei zu wählen. Wenn die Wahl des Versicherungsnehmers allerdings auf einen Experten fällt, der seine Tätigkeit in einem anderen Land ausübt, als das, in dem die Expertise erfolgen muss, trägt der Versicherte selbst die zusätzlichen Kosten, die aus dieser Wahl resultieren.
 - Wenn mehrere Versicherte übereinstimmende Interessen besitzen, einigen sie sich darauf einen einzigen Rechtsanwalt oder Experten zu benennen. Wenn die Wahl des Beraters nicht zutrifft, wird die freie Wahl durch Sie ausgeführt.
 - Der Versicherte, der eine Wahl eines Beraters getroffen hat muss uns den Namen und die Adresse dieses Beraters in einem angemessenen Zeitraum mitteilen, damit wir diesen kontaktieren und ihm die vorzubereitende Akte übermitteln können. Wenn das nicht gelingt, nachdem wir den Rechtsanwalt des Versicherten an dieses Engagement erinnert haben, sind wir von unseren Verpflichtungen entbunden aus der juristischen Massnahme die er aus diesem Informationsmangel erleiden kann.
 - Wir nehmen die Kosten und Honorare zu Lasten, die aus der Intervention eines einzigen Rechtsanwalts oder Experten resultieren. Allerdings ist diese Begrenzung nicht von Anwendung, wenn die Intervention eines anderen Rechtsanwalts oder Experten gerechtfertigt ist aus Gründen unabhängig der Wünsche des Versicherten.
 - In keinem Fall sind **wir** verantwortlich für die Aktivitäten des externen Beauftragten (Rechtsanwalt, Experte,.....) der zu Ihren Gunsten handelt.

2.3. Zahlung von Auslagen, Honoraren und Kosten

Sie verpflichten sich, sich nicht ohne unsere vorherige Einwilligung mit der Höhe einer Kosten- und Honoraraufstellung einverstanden zu erklären; gegebenenfalls und auf unsere Aufforderung bitten **Sie** die zuständige Behörde oder Gericht um die Erstellung einer Kosten- und Honoraraufstellung auf unsere Kosten. Anderenfalls behalten **wir** uns das Recht vor, unsere Leistung im Verhältnis zum erlittenen Nachteil zu beschränken.

Wenn **Sie** Zahlungen von Kosten oder Auslagen erhalten die uns zustehen, zahlen **Sie** uns diese zurück und setzen das Verfahren oder die Vollstreckung bis zur Erreichung dieser Rückzahlungen auf unsere Kosten fort und mit unserem Einverständnis. Zu diesem Zweck treten wir in Ihre Rechte gegenüber **Dritten** bezüglich der Rückerstattung der von uns vorgestreckten Kosten ein.

Wenn die Höhe der Kosten und Honorare oder Auslagen über dem laut Deckung vorgesehenen Maximum liegt, erfolgt unsere Intervention vorrangig zugunsten des **Versicherungsnehmers**, anschließend zugunsten des mit ihm zusammenlebenden Ehegatten oder der Person, mit der er zusammenlebt und zuletzt zugunsten seiner Kinder, die bei ihm wohnen oder in steuerrechtlicher Hinsicht zu unterhalten sind.

2.4. Meinungsverschiedenheit

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen ihnen und uns hinsichtlich der Haltung bei der Regulierung des **Schadensfalls**, können **Sie**, unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, einen Anwalt Ihrer Wahl konsultieren, nachdem **wir** Ihnen unseren begründeten Standpunkt oder unsere Weigerung, uns Ihrem Standpunkt anzuschließen, mitgeteilt haben und nachdem **wir** **Sie** an die Existenz dieses Verfahrens erinnert haben.

- Wenn der Rechtsanwalt unseren Standpunkt bestätigt, wird Ihnen jedoch die Hälfte der Kosten und Gebühren dieser Beratung erstattet.
- Wenn **Sie** entgegen der Meinung dieses Rechtsanwalts auf eigene Kosten ein Verfahren einleiten und dabei ein besseres Ergebnis erzielen als dasjenige, das **Sie** erreicht hätten, wenn **sie** unseren Standpunkt angenommen hätten, so gewähren **wir** Ihnen unsere Deckung und erstatten Ihnen die, zu Ihren Lasten gehenden Kosten und Honorare.
- Wenn der konsultierte Anwalt Ihren Standpunkt bestätigt, sind **wir** verpflichtet, Ihnen, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, die Deckung, einschließlich der, zu Ihren Lasten gegangenen Kosten und Honorare der Konsultation, zu gewähren.

2.5. Informationspflicht

Bei jedem Eintreten eines Interessenkonflikts oder einer Uneinigkeit hinsichtlich der Regulierung des **Schadensfalls**, informieren **wir** **Sie** über Ihr Recht auf freie Wahl des Anwalts, bzw. die Möglichkeit, das im Fall einer Meinungsverschiedenheit vorgesehene Verfahren zu nutzen.

2.6. Rechte unter Versicherten

Wenn ein anderer Versicherter als der **Versicherungsnehmer** selbst Rechte gegen einen anderen Versicherten geltend machen möchte, wird die Deckung nicht gewährt.

2.7. Verjährung

Die Verjährungsfrist jeder Handlung im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag beträgt 3 Jahre.

Die Frist beginnt mit dem Tag des Ereignisses, das zur Handlungseröffnung führt.

Wenn aber der Urheber dieser Klage nachweisen kann, dass er erst zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis von diesem Ereignis erhielt, beginnt die Frist erst ab diesem Datum, wobei sie fünf Jahre ab dem Datum des Ereignisses nicht überschreiten darf, ausgenommen im Fall von Betrug.

Wenn **Sie** uns den **Schadensfall** rechtzeitig gemeldet haben, wird die Verjährung unterbrochen, bis **wir** Ihnen unsere Entscheidung schriftlich mitgeteilt haben.

3. VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN

3.1. Ethische Verpflichtung

Wir verpflichten uns, im Rahmen der Bearbeitung von Schadensfällen den von Assuralia (www.assuralia.be) ausgearbeiteten Verhaltensregeln mitzuteilen und strikt einzuhalten. Bei Streitigkeiten in Bezug auf die Anwendung dieses Verhaltensregeln ist die Ombudsstelle des Versicherungssektors zuständig: Ombudsman des assurances Square de Meeûs 35 - 1000 Brüssel Telefon: +32(2) 547.58.71 Fax: +32(2) 547.59.75.

Darüber hinaus verpflichten **wir** uns, unsere Fortbildungsprogramme fortzusetzen, um die Verfügbarkeit unserer Mitarbeiter für Ihre persönliche Beratung, wenn **Sie** Opfer eines Unfalls geworden sind, weiter auszubauen.

3.2. Unser Einsatz für den Kunden

Wenn ein **Schadensfall** ausgeschlossen ist, stellen **wir** Ihnen dennoch einen juristischen Beistand per Telefon zur Verfügung, der **Sie** an einen Fachmann für das jeweilige Gebiet weiterleitet. **Wir** informieren wir **Sie** über die Möglichkeiten der alternativen Regulierung, wie zum Beispiel vor einem Schiedsgericht, einer Schlichtungskommission oder dem Ombudsman.

LEXIKON

Um den Text Ihrer Versicherungen zu vereinfachen, haben **wir** in diesem Lexikon die Umschreibungen gewisser Wörter oder Ausdrücke, die in den Allgemeinen Bedingungen **fett** gedruckt sind, zusammengefasst.

Diese Definitionen grenzen unsere Garantie ab. Sie sind alphabetisch geordnet.

Alle fett gedruckten Begriffe, die nicht in diesem Lexikon enthalten sind, werden im Lexikon der gemeinsamen Bestimmungen Ihres Wohnungsversicherungsvertrages definiert

Berufsleben

Unter Berufstätigkeit verstehen **wir** jede Beschäftigung, die eine Erwerbsquelle darstellt.

Inhalt

- Alle Güter, die sich in der bezeichneten Immobilie einschließlich ihrer Höfe, Gärten, Anbauten und Nebengebäude befinden und die dem Versicherten gehören oder ihm anvertraut wurden. Bei Kraftfahrzeugen begrenzen **wir** den Inhalt auf maximal drei Kraftfahrzeuge im betriebsbereiten Zustand, die nicht für den gewerblichen Verkauf bestimmt sind.
- Gewerblich genutzter Inhalt (insbesondere Mobiliar, Ausstattung und Waren) ist nicht versichert.
 - Unter Mobiliar wird verstanden: jedes bewegliche Gut, das sich in der bezeichneten Immobilie befindet, einschließlich jeder festen Einrichtung und jeder Ausstattung, die von Mietern oder Bewohnern angebracht wurde;
 - Unter Ausstattung wird verstanden: zu gewerblichen Zwecken genutzte Güter, auch solche, die immerwährend dazu gehören verbunden sind, einschließlich jeder festen Einrichtung und jeder Ausstattung, die von Mietern oder Bewohnern angebracht wurde und bei der es sich nicht um Ware handelt.
 - Unter Waren wird verstanden: Lagerbestände, Rohstoffe, Lebensmittel, unfertige Erzeugnisse, fertige Erzeugnisse, Verpackungen, Abfälle, die sich zur beruflichen Nutzung bzw. zu Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten eignen, sowie Güter, die der Kundschaft gehören.

Interventionsgrenze

Mindestbetrag – als Hauptbetrag - eines **Schadensfalls**, unter dem keinerlei Intervention unsererseits gewährt wird.

Kernrisiko

Jeder Umstand oder jede Folge von Umständen gleichen Ursprungs, wenn dieser/diese Umstand/Umstände oder bestimmte verursachte Schäden auf radioaktive, toxische, explosive oder andere gefährliche Eigenschaften nuklearer Brennstoffe oder radioaktiver Abfälle zurückzuführen ist/sind, sowie durch Schäden, die direkt oder indirekt aus einer Quelle von Ionenstrahlung herrühren.

Schadensfall

Eintreten eines Ereignisses, das dazu führen könnte, dass unsere Deckung in Anspruch genommen wird und **Sie** veranlassen könnte, Ihre Rechte als Kläger oder Beklagter geltend zu machen, sei es in einem gerichtlichen, administrativen oder anderem Verfahren oder außerhalb jedes Verfahrens, es sei denn, **Sie** haben die Umstände, die zum Eintreten dieses Ereignisses führten, wissentlich herbeigeführt.

Im Falle eines außervertraglichen zivilrechtlichen Regresses gilt das Ereignis, aus dem der Schadensfall herrührt, als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem es zum schadenverursachenden Sachverhalt kommt. In allen anderen Fällen gilt das Ereignis, aus dem der Schadensfall herrührt, als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem Sie, Ihr Gegner oder ein **Dritter** begonnen haben oder angenommen wird, dass Sie begonnen haben, einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung oder Vorschrift zuwiderzuhandeln.

Alle Klagen oder Differenzen, die aus demselben Umstand herrühren, unabhängig von der Anzahl der Versicherten oder **Dritten**, oder mehrere Umstände, die eine Konnexitätsbeziehung aufweisen, bilden einen einzigen Schadensfall.

Schlichtung

Im Kontext des Vertrages versteht man unter Schlichtung ausschließlich die freiwillige Schlichtung, nämlich die Methode, bei der die streitenden Parteien freiwillig einen unabhängigen und unparteiischen **Dritten** (den von der Föderalen Vermittlungskommission zugelassenen Schlichter) damit beauftragen, ohne Einschreiten eines Richters und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Schlichtungsverfahren, diese Streitigkeit mit einer gütlichen Lösung beizulegen. Der zugelassene Schlichter hat die Aufgabe, die Verhandlungen zwischen den Konfliktparteien zu strukturieren und zu koordinieren, ohne ihnen eine Lösung aufzuerlegen.

Selbstbeteiligung

Betrag, für den **Sie** Ihr eigener Versicherer bleiben.

Sie

- **Der Versicherungsnehmer**, sofern er seinen Hauptwohnsitz in Belgien hat.
- Sein mit ihm zusammenlebender Ehe- oder Lebenspartner.
- Alle Personen, die im Haushalt des **Versicherungsnehmers** leben.
- Die Eigenschaft als Versicherte bleibt für diese Personen jedoch auch dann gewährleistet, wenn sie sich aus gesundheitlichen Gründen, wegen des Studiums, der Arbeit, des Wehr- oder Zivildienstes zeitweilig außerhalb des Wohnsitzes des **Versicherungsnehmers** aufhalten.
- Die minderjährigen Kinder des **Versicherungsnehmers** und/oder seines mit ihm zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners, die nicht mehr im Haushalt des **Versicherungsnehmers** leben.
- Die volljährigen Kinder des **Versicherungsnehmers** und/oder des mit ihm zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners, die nicht mehr im Haushalt des **Versicherungsnehmers** leben, jedoch unter 25 Jahre alt und ledig sind und steuerlich als unterhaltsanspruchsberechtigt gegenüber dem **Versicherungsnehmer** und/oder dem Ehe- oder Lebenspartner gelten, mit dem der **Versicherungsnehmer** zusammenlebt.

Terrorismus

Unter Terrorismus wird verstanden: Eine Handlung oder die Androhung einer Handlung, die zu ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zwecken im Geheimen vorbereitet und von Einzelnen oder einer Gruppe ausgeführt wird und die darauf abzielt, Personen zu verletzen oder zu töten oder den wirtschaftlichen Wert eines dinglichen oder nicht dinglichen Gegenstands ganz oder teilweise zu zerstören, und dies entweder, um die Öffentlichkeit zu beeindrucken und ein Klima der Verunsicherung zu schaffen, um Behörden unter Druck zu setzen oder den Verkehr und den normalen Betrieb einer öffentlichen Einrichtung oder eines Unternehmens zu behindern.

Versicherte Güter

Das in den Besonderen Bedingungen genannte Gebäude.

Versicherungsnehmer

Die natürliche oder juristische Person, die den Vertrag mit uns abschließt.

Wartezeit

Zeitabschnitt, die mit dem Datum des Inkrafttretens der Deckungen beginnt, in der wir keinerlei Intervention gewähren.

Wir

die Gesellschaft: AXA Belgium, die ihre Rechtsschutzversicherungsprodukte unter der Marke Legal Village vermarktet. Die Rechtsschutzschadensfälle werden bearbeitet von Legal Village AG, mit Gesellschaftssitz Rue de la Pépinière 25 in 1000 Brüssel Tel.: 02 678 55 50 – Fax: 02 678 53 60 • MwSt. BE 0403.250.774 RJP Brüssel, einer auf die Bearbeitung der Rechtsschutzschadensfälle spezialisierten Gesellschaft. AXA Belgium betraut Legal Village mit der Bearbeitung der Schäden für alle Verträge in ihrem Versicherungsportefeuille, die sich auf die Rechtsschutzsparte beziehen, gemäss den Bestimmungen des Artikels 4.b. des Königlichen Erlasses vom 12. Oktober 1990 über die Rechtsschutzversicherung.

Sie möchten zuversichtlich leben und der Zukunft gelassen entgegensehen.
Es ist unser Beruf, Ihnen die Lösung anzubieten, die Ihre Angehörigen und
Ihre Güter schützen und Ihnen helfen, Ihre Vorhaben aktiv vorzubereiten.



Über **My AXA** finden Sie auf
axa.be eine Zusammenfassung über
alle Ihre Dokumente und Dienstleistungen.

Sie eine Antwort auf:

